

ALLGEMEINE EINKAUF- UND (UNTER)VERGABEBEDINGUNGEN

Allgemeine Einkaufs- und (Unter)vergabe Bedingungen von Mogema bv. in 't Harde, hinterlegt bei der Handelskamer in Zwolle(NL) am 19-01-2015 unter der Nummer 08020502.

Bei abweichender Interpretation des Wortlautes zwischen der ursprünglichen niederländischen und der deutschen Version ist die *niederländische Fassung ausschlaggebend*.

ALLGEMEINES

Artikel 1: Definitionen

In diesen Bedingungen werden die folgenden Definitionen verwendet:

- Auftraggeber : Mogema bv.
Auftragnehmer : Der Vertragspartner des Auftraggebers, der Waren und/oder Dienstleistungen an den Auftraggeber liefert bzw. erbringt
Vertragspartner : Mogema bv. und der Auftragnehmer
Sachen : Zu liefernde stoffliche Objekte
Arbeiten : Die Durchführung von Arbeiten

Artikel 2: Gültigkeit dieser Bedingungen

- 2.1 Die Artikel 1 bis 22 dieser Bedingungen gelten für alle dem Auftraggeber erteilten Angebote sowie für alle vom Auftraggeber aufgegebenen Bestellungen und mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge bezüglich der Lieferung von Sachen und für alle Vereinbarungen, die aufgrund dessen getroffen werden.
- 2.2 Wenn sich Angebote, Bestellungen oder Verträge auf die (Unter)vergabe von Arbeiten und/oder die Durchführung von Dienstleistungen beziehen, gelten außerdem die Artikel 23 bis 27 dieser Bedingungen.
- 2.3 Eventuelle Abweichungen von diesen allgemeinen Einkaufs- und (Unter)vergabebedingungen gelten nur dann, wenn diese schriftlich vom Auftraggeber an den Auftragnehmer bestätigt wurden. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen

des Auftragnehmers werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

- 2.4 Bei Widersprüchlichkeiten zwischen dem Inhalt des zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrags und diesen allgemeinen Bedingungen gelten die Bestimmungen des Vertrags.
- 2.5 Wenn eine Bestimmung dieser Bedingungen, ganz oder teilweise durch den Richter zerstört ist oder als null und nichtig gilt, gilt die Bestimmung konvertiert zu sein in einer Bestimmung, die so weit wie möglich gleich ist an die Inhalt und Umfang von dem Teil der Bestimmung was nicht anfechtbar / Null und nichtig ist, und bleiben die übrigen Bestimmungen der allgemeinen Einkaufsbedingungen / das Abkommen in Kraft .

Artikel 3: Angebote

- 3.1 Alle Angebote werden als verbindlich betrachtet, sofern der Auftragnehmer nicht schriftlich angibt, dass ein unverbindliches Angebot gemacht wird.
- 3.2 Eventuelle Kosten, die mit dem Erstellen von Angeboten oder Preisangaben verbunden sind, unter die auch die Kosten für Beratung, Zeichnungen usw., die vom oder im Namen des Auftragnehmers angefertigt werden, fallen, werden vom Auftraggeber nicht erstattet.

Artikel 4: Bestellung/Auftrag und Auftragsbestätigung

- 4.1 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die von ihm aufgegebenen Bestellungen oder erteilten Aufträge zu widerrufen, wenn der Auftragnehmer diese nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt der Bestellung durch eine Auftragsbestätigung schriftlich bestätigt hat.
- 4.2 Wenn die Auftragsbestätigung von der ursprünglichen Bestellung oder vom ursprünglichen Auftrag abweicht, ist der Auftraggeber nur dann daran gebunden, wenn er die Abweichung ausdrücklich schriftlich genehmigt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen durch den

Auftraggeber sowie die von diesem diesbezüglich durchgeführten Zahlungen schließen keine Anerkennung der Abweichungen ein.

- 4.3 Der Auftraggeber ist nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer jederzeit berechtigt, den Umfang und/oder die Beschaffenheit der zu liefernden Sachen zu ändern. Änderungen werden schriftlich vereinbart.
- 4.4 Wenn eine Änderung nach Ermessen des Auftragnehmers Folgen für den vereinbarten festen Preis und/oder für den Lieferzeitpunkt hat, muss er den Auftraggeber so schnell wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Mitteilung der gewünschten Änderung, schriftlich davon in Kenntnis setzen. Wenn diese Folgen für den Preis/die Lieferzeit nach Meinung des Auftraggebers unangemessen sind, werden die Vertragspartner dies besprechen. Änderungen und/oder Mehrarbeiten werden erst dann vom Auftragnehmer ausgeführt, wenn der Auftraggeber dazu einen schriftlichen Auftrag erteilt hat.
- 4.5 Der Auftragnehmer kann eine im Rahmen des Vertrags geltende Verpflichtung nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers an Dritte übertragen. Diese Zustimmung kann mit angemessenen Bedingungen verbunden werden.
- 4.6 Zustimmung des Auftraggebers, Wie gemeint im vorigen, entbindet den Auftragnehmer seinen Verpflichtungen im Rahmen der Vereinbarung nicht.

Artikel 5: Lieferfrist und Geldstrafe

- 5.1 Die vereinbarte Lieferfrist und/oder Durchführungszeit sind fatal. Der Auftragnehmer ist bei Überschreitung der Lieferfrist und/oder Durchführungszeit rechtmäßig in Verzug. Sobald der Auftragnehmer weiß oder wissen sollte, dass die Ausführung des Vertrags nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfolgen wird, hat er den Auftraggeber davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Im Falle einer Überschreitung die nicht vorher von Auftraggeber

angenommen ist verbleibt Auftraggeber das Recht die Bestellung ganz oder teilweise zu stornieren, ohne das dafür vorherige Ankündigung oder gerichtlichen Intervention erforderlich ist und unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte.

5.2 Teillieferungen sind vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers nicht gestattet.

5.2 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die der Auftraggeber aufgrund der Überschreitung der Lieferfrist und/oder Durchführungszeit gemäß Artikel 5.1 erleidet.

Artikel 6: Verpackung und Versand

6.1 Der Auftragnehmer hat die zu liefernden Sachen möglichst wirtschaftlich, sicher und sorgfältig zu verpacken und zwar so, dass diese beim Transport und beim Abladen hantierbar sind. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass die Lieferung den Bestimmungsort im guten Zustand erreicht.

6.2 Die Verpackung, der Transport, die Lagerung und die Verarbeitung der zu liefernden Waren müssen den diesbezüglich geltenden Gesetzen und Vorschriften im Hinblick auf Sicherheit, Umweltschutz und Arbeitsbedingungen entsprechen. Wenn in Bezug auf eine Lieferung oder Verpackung Sicherheitsdatenblätter vorliegen, hat der Auftragnehmer diese immer sofort zu liefern bzw. mitzuliefern.

6.3 Der Auftragnehmer kennzeichnet die Lieferung mit der Bestellnummer des Auftraggebers und der Zahl der Kollis sowie mit den korrekten Angaben der Lieferadresse. Die Außenseite der Kollis wird mit einer Packliste versehen, auf der der Inhalt der Lieferung sowie die Artikel-/Bezugsnummern des Auftraggebers angegeben sind. Eine Lieferung, die nicht diesen Anforderungen entspricht, darf vom Auftraggeber abgelehnt werden.

6.4 Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die (Transport-)Verpackungsmaterialien auf Kosten des Auftragnehmers an diesen zurückzusenden.

Artikel 7: Preise und Fakturierung

7.1 Die im Angebot genannten Preise beruhen auf der Lieferung an die vereinbarte Stelle und zum vereinbarten Zeitpunkt gemäß der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Incoterms DDP (Delivered Duty Paid). Alle Preise sind Festpreise, zuzüglich MwSt., einschließlich tauglicher Verpackung.

7.2 Alle Preise sind in Euro zu beachten; Siedlung von Wechselkursdifferenzen ist nicht möglich.

7.2 Preissteigerungen gehen immer zu Lasten des Auftragnehmers, auch nach Zustandekommen des Vertrags. Dieses gilt ungeachtet der Zeit, die zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und der Durchführung dessen verstrichen ist.

7.3 Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer gemäß der Bestellung oder des Auftrags und nach Positionen spezifiziert unter Angabe der Positionsnummer(n) einzureichen. Duplikate von Rechnungen müssen als solche gekennzeichnet sein.

7.4 Die Bezahlung der Rechnung erfolgt innerhalb von **60 Tagen** nach dem Erhalt der Rechnung und Abnahme der Sachen und der eventuellen Installation/Montage durch den Auftraggeber. Solange Angaben gemäß Artikel 7.3 fehlen oder Mängel an den Sachen und der eventuellen Installation/Montage festgestellt werden, ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung aufzuschieben.

7.5 Die Zahlung durch den Auftraggeber bedeutet in keiner Weise den Verzicht auf das Recht, die Durchführung des Auftrags in Frage zu stellen.

Artikel 8: Qualität und Beschaffenheit der Lieferung

8.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass die Lieferung:

- zum Zeitpunkt der Lieferung der Sachen von guter Qualität und frei von Mängeln ist, und im Falle der Ausführung von Arbeiten, dass diese von sachkundigem Personal unter Verwendung neuer Materialien ausgeführt werden;
- völlig in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrags, den angegebenen Spezifikationen und den angemessenen Erwartungen des Auftraggebers in Bezug auf die Eigenschaften, Qualität und Zuverlässigkeit der Lieferung ist;
- für den Zweck geeignet ist, für den die Lieferung ihrer Art, der Bestellung oder des Auftrags entsprechend vorgesehen ist;
- den in den Niederlanden geltenden gesetzlichen Anforderungen und den sonstigen geltenden (internationalen) behördlichen Vorschriften entspricht;
- den in dem betreffenden Handels- oder Gewerbebereich gängigen Normen und Standards entspricht;
- den gesetzlichen europäischen Richtlinien entsprechend der CE-Kennzeichnung bzw. der EG-Übereinstimmungserklärung für Maschinen/Sicherheitskomponenten oder der „Herstellereklärung“ entspricht: Der Auftragnehmer hat die CE-Übereinstimmungserklärung vorzulegen.

8.2 Wenn im Vertrag auf technische, Sicherheits-, Qualitäts-, Umweltschutz- oder andere Vorschriften und Dokumente hingewiesen wird, die nicht dem Vertrag beiliegen, wird vom Auftragnehmer erwartet, dass er diese kennt, wenn er den Auftraggeber nicht unverzüglich vom Gegenteil in Kenntnis setzt. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer in diesem Fall eingehend über diese Vorschriften und Dokumente zu informieren.

8.3 Der Auftragnehmer wird sich aktiv dafür einsetzen, dass seine Produkte, Verpackungen, Roh- und Hilfsstoffe die Umwelt so wenig wie möglich belasten. Arbeiten, die die

Umwelt, beispielsweise durch Emissionen in Luft, Wasser oder Boden, beeinträchtigen können, müssen im Voraus ausdrücklich gemeldet werden.

8.4 Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten für den rechtzeitigen Erhalt von Genehmigungen oder Lizenzen zu sorgen, die für die Durchführung des Vertrags und für die Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen erforderlich sind.

8.5 Wenn Sicherheit Informationen für das Produkt und / oder die Verpackung vorhanden sind wird der Auftragnehmer diese der Lieferung hinzufügen.

Artikel 9: Risikoübergang

9.1 Das Risiko der Lieferung liegt beim Auftragnehmer bis diese am vereinbarten Lieferort angekommen ist und vom Auftraggeber, d.h. von einer dazu befugten Person unter Angabe dessen Namens, schriftlich akzeptiert wurde. Das Eigentum der Lieferung geht zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Auftraggeber über.

9.2 Bei abgelehnten Lieferungen beruhen das Eigentum und Risiko bei dem Auftragnehmer ab dem Tag der Mitteilung von Auftraggeber an Auftragnehmer.

9.2 Modelle, Stempel, Matrizen, Formen, Kaliber, Zeichnungen und dergleichen, die der Auftragnehmer für die Lieferung erwirbt oder herstellt, werden zu dem Zeitpunkt, an dem diese Artikel an den Auftragnehmer geliefert oder von diesem hergestellt werden, als vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt betrachtet. Wenn der Auftraggeber zum Zweck der Lieferung dem Auftragnehmer Sachen zur Verfügung stellt oder wenn diese Sachen als zur Verfügung gestellt betrachtet werden, bleiben oder werden diese Eigentum des Auftraggebers und ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Sachen deutlich gekennzeichnet als Eigentum des Auftraggebers zu verwahren und dem Auftraggeber auf dessen Wunsch eine Eigentumserklärung für diese auszustellen.

Sachen, die durch Vereinigung, Vermischung oder auf andere Weise entstehen, werden zum Zeitpunkt ihres Entstehens Eigentum des Auftraggebers. Es wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer die Sachen für den Auftraggeber hergestellt hat und diese neuen Sachen als Eigentum des Auftraggebers verwahrt und dem Auftraggeber auf dessen Wunsch eine Eigentumserklärung ausstellt.

9.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, Lieferungen aufzuschieben. Der Auftragnehmer hat die Sachen in diesem Fall tauglich zu verpacken, gesondert und erkennbar zu lagern, zu konservieren, zu sichern und zu versichern.

Artikel 10: Inspektion und Prüfung

10.1 Der Auftraggeber, sein Prinzipal und die Leitung der Arbeiten sind jederzeit berechtigt, die bestellten oder gelieferten Sachen und/oder die (in Ausführung befindlichen) Arbeiten zu inspizieren oder zu prüfen bzw. von dazu angestellten Personen inspizieren oder prüfen zu lassen.

10.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber oder dessen Vertreter auf dessen erstes Ersuchen Zugang zu verschaffen und der Auftragnehmer hat die billigerweise verlangten dazu erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer kann aufgrund der Ergebnisse einer Prüfung im Voraus keine Rechte geltend machen.

10.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtend, die Lieferung bei der Ablieferung an dem vereinbarten Ort vor der Annahme zu prüfen. Wenn eine Ablehnung erfolgt, setzt der Auftraggeber den Auftragnehmer davon in Kenntnis und kann der Auftraggeber nach seiner Wahl den Ersatz oder die Wiederherstellung verlangen oder den Vertrag auflösen oder annullieren, unbeschadet des Rechtes des Auftraggebers auf Schadenersatz.

10.4 Alle Kosten, die mit Prüfungen und Nachprüfungen verbunden sind, gehen zu Lasten des Auftragnehmers, mit

Ausnahme der Kosten der vom Auftraggeber bestellten Prüfer.

Artikel 11: Ablehnung

11.1 Wenn die vom Auftragnehmer gelieferten Sachen bzw. die durchgeführten Arbeiten nicht den im Auftrag und/oder in den Spezifikationen beschriebenen Anforderungen entsprechen, ist der Auftraggeber berechtigt, diese abzulehnen. Die Entgegennahme bzw. Bezahlung der Sachen oder der Arbeiten impliziert keine Annahme dieser. Ungeachtet einer eventuellen Genehmigung bleiben die Sachen und die Arbeiten auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers.

11.2 Wenn der Auftraggeber die gelieferten Sachen und/oder die Arbeiten ablehnt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, innerhalb einer vom Auftraggeber festzulegenden Frist:

- für eine kostenlose Wiederherstellung zu sorgen oder nach Ermessen des Auftraggebers;
- für einen kostenlosen Ersatz der Sachen zu sorgen und/oder die Arbeiten nachträglich in Übereinstimmung mit dem Vertrag durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

11.3 Wenn der Auftragnehmer seiner Verpflichtung gemäß Artikel 11.2 nicht, nicht innerhalb der festgelegten Frist oder nicht zur Zufriedenheit des Auftraggebers nachkommt, ist der Auftraggeber berechtigt, die in Artikel 11.2 genannten Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder von einem Dritten durchführen zu lassen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die entstandenen Kosten mit den dem Auftragnehmer geschuldeten Beträgen zu verrechnen.

11.4 Unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels den Client behält Auftraggeber das Recht, Schadensersatz zu verlangen und / oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

11.5 Für Verluste oder Schäden, die Auftragnehmer zufallen infolge der Ablehnung, ist Auftraggeber nicht haftbar.

Artikel 12: Rechte des geistigen Eigentums

12.1 Unter den „Rechten des geistigen Eigentums“ werden u.a. Urheberrechte, Datenbankrechte, Modellrechte, Markenrechte, Patentrechte bzw. das Recht, diese geistigen Eigentumsrechte durch Anfrage, Depot, Registrierung oder auf andere Weise zu erwerben, verstanden.

12.2 Rechte des geistigen Eigentums in Bezug auf die Arbeiten sind alle Rechte des geistigen Eigentums, die auf den Arbeiten, Sachen und Hilfsmitteln, wie z.B. Zeichnungen, Modellen, Formen, Matrizen und Werkzeugen beruhen, die bei oder zur Durchführung des Vertrags zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber angefertigt werden.

12.3 Alle Rechte des geistigen Eigentums, die aufgrund der Durchführung der Lieferung durch den Auftragnehmer, sein Personal oder durch Dritte, die der Auftragnehmer an der Durchführung des Vertrags beteiligt hat, entstehen, fallen dem Auftraggeber zu.

12.4 Der Auftragnehmer tritt die Persönlichkeitsrechte gemäß Artikel 25, Absatz 1 unter a, des niederländischen Urhebergesetzes ab. Insofern es den Änderungen der Arbeiten, der Sachen oder der Bezeichnung dieser betrifft, tritt der Auftragnehmer die Persönlichkeitsrechte gemäß Artikel 25, Absatz 1 unter b und c, des niederländischen Urhebergesetzes ab. Der Auftragnehmer kann sich nicht auf die in Artikel 25, Absatz 4, des niederländischen Urhebergesetzes gewährte Befugnis berufen.

12.5 Der Auftragnehmer garantiert, dass die von ihm an den Auftraggeber zu liefernden Sachen, die durchzuführenden Arbeiten und die für die Arbeiten geltenden Rechte des geistigen Eigentums nicht gegen die Rechte Dritter verstoßen, einschließlich dessen Rechte des geistigen Eigentums, und er schützt den Auftraggeber vor allen diesbezüglichen Ansprüchen. Der Auftragnehmer erstattet

dem Auftraggeber alle Schäden, die sich aus einem Verstoß ergeben.

Artikel 13: Geheimhaltung

13.1 Alle Modelle, Entwurfsdaten, Zeichnungen und anderen Dokumente usw., die der Auftraggeber dem Auftragnehmer verschafft, sowie das Know-how, das der Auftragnehmer über den Auftraggeber zur Kenntnis genommen hat, sind vertraulich und werden vom Auftragnehmer nicht zu einem anderen Zweck als ausschließlich zur Erfüllung seiner sich aus dem Vertrag mit dem Auftraggeber ergebenden Verpflichtungen verwendet.

13.2 Die in Artikel 13.1 genannten Daten werden vom Auftragnehmer weder veröffentlicht noch vervielfältigt, sofern nicht eine schriftliche Genehmigung des Auftraggebers dazu vorliegt. Wenn der Auftragnehmer die ihm zur Verfügung gestellten geheimen Informationen zur Durchführung des Vertrags an seine Mitarbeiter weiterzuleiten hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter der in diesem Vertrag enthaltenen Geheimhaltungsverpflichtung zustimmen, bevor sie die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen zur Kenntnis nehmen.

13.3 Wenn der Auftragnehmer für die Durchführung des Vertrags die in Artikel 13.1 genannten Angaben an (einen) Dritte(n) mitteilen muss, verpflichtet er sich dazu, diesem/diesen Dritten auch eine Geheimhaltungsverpflichtung, die der in diesem Artikel entspricht, aufzuerlegen.

Artikel 14: Wettbewerbsklausel

14.1 Vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers legt der Auftragnehmer weder direkt noch durch Vermittlung von Dritten Preisangaben und/oder Angebote, die mit den Arbeiten in

Zusammenhang stehen, dem Auftraggeber des Auftraggebers vor.

Artikel 15: Hilfsmittel

A 15.1 Alle Hilfsmittel, wie z.B. Zeichnungen, Modelle, Formen, Matrizen und Werkzeuge, die dem Auftragnehmer für die Durchführung eines Vertrags vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden oder die der Auftragnehmer speziell im Rahmen des Vertrags mit dem Auftraggeber angefertigt hat oder hat anfertigen lassen, bleiben oder werden unter allen Bedingungen Eigentum des Auftraggebers, ungeachtet ob dafür eine Zahlung erfolgt ist.

15.2 D Alle Hilfsmittel und alle davon angefertigten Kopien müssen dem Auftraggeber auf erstes Ersuchen zur Verfügung gestellt bzw. an den Auftraggeber zurückgesandt werden.

15.3 S solange der Auftragnehmer die Hilfsmittel in seinem Besitz hat, muss der Auftragnehmer diese mit einem unauswischbaren Kennzeichen versehen, das anzeigt, dass diese Eigentum des Auftraggebers sind. Der Auftragnehmer hat Dritte, die diese Hilfsmittel verwenden möchten, auf das Eigentumsrecht des Auftraggebers hinzuweisen.

15.4 U nbeschadet der Bestimmungen in Artikel 13 dieser Bedingungen wird der Auftragnehmer die in diesem Artikel genannten Hilfsmittel ausschließlich für die Durchführung von Lieferungen und Arbeiten für den Auftraggeber verwenden und diese nicht Dritten vorlegen, sofern der Auftraggeber dazu keine ausdrückliche Genehmigung erteilt hat. Der Auftragnehmer trägt das Risiko für den Verlust oder die Beschädigung und ist gehalten, dieses Risiko auf eigene Kosten zu versichern.

Artikel 16: Haftung

16.1 Der Auftragnehmer haftet für alle direkten und indirekten Schäden, die durch eine Unterlassung oder

unrechtmäßige Handlung des Auftragnehmers, dessen Personal oder dessen Hilfspersonen aufgrund einer Nicht-, nicht rechtzeitigen oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags oder eines Verstoßes gegen eine andere vertragliche oder nicht vertragliche Verpflichtung durch den Auftragnehmer entstehen. Darunter fallen auch alle Schäden, die durch die Anwesenheit und/oder die Verwendung von Sachen entstehen, die der Auftragnehmer bei der Durchführung des Vertrags herangezogen hat.

16.2 Der Auftragnehmer schützt den Auftraggeber völlig vor Ansprüchen Dritter zur Erstattung von Schäden gemäß Artikel 16.1.

Artikel 17: Versicherung

17.1 Der Auftragnehmer wird sich auf eigene Kosten im Hinblick auf seine gesetzliche und/oder vertragliche Haftung gegenüber dem Auftraggeber in ausreichendem Maße versichern und versichert bleiben und ferner alle zu normalen Bedingungen versicherten Risiken in seiner Betriebsführung versichern und versichert halten. Der Auftragnehmer wird auf Ersuchen des Auftraggebers unverzüglich eine (beglaubigte) Abschrift der Policen und Nachweise der Prämienzahlung vorlegen.

17.2 Der Auftragnehmer verzichtet im Voraus alle Ansprüche auf Zahlung der Versicherung-Token, soweit diese in Zusammenhang sind mit Schäden, für die Auftragnehmer gegenüber Auftraggeber gehaftet ist.

Artikel 18: Garantie

18.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass die gelieferten Waren und durchgeführten Arbeiten die Vereinbarung entsprechen. Sie besitzen alle Eigenschaften, die im Rahmen der Vereinbarung erwartet werden könnten, insbesondere die Eigenschaften, die für den normalen Gebrauch der Fall ist und an welcher für Auftraggeber es nicht erforderlich ist an das Vorhandensein zu zweifeln, sowie die Eigenschaften benötigt für bestimmte nutzen, die das Abkommen zu entnehmen sind.

18.2 Der Auftragnehmer garantiert, dass die Sachen und die eventuelle Installation/Montage dieser den getroffenen Vereinbarungen entsprechen.

18.3 Der Auftragnehmer garantiert, dass die Sachen vollständig und betriebsbereit sind. Er sorgt dafür, dass u.a. alle Komponenten, Hilfsmaterialien, Hilfsmittel, Werkzeuge, Ersatzteile, Gebrauchsanweisungen und Handbücher, die für die Durchführung des vom Auftraggeber angegebenen Ziele erforderlich sind, mitgeliefert werden, auch dann, wenn diese nicht namentlich genannt sind.

18.4 Der Auftragnehmer garantiert, dass der Lieferumfang alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf u.a. Qualität, Umweltschutz, Sicherheit und Gesundheit erfüllt.

18.5 Der Auftragnehmer garantiert für einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten nach der Inbetriebnahme, sofern nicht anders vereinbart, dass die gelieferten bzw. übergebenen Sachen und Arbeiten von guter Qualität und frei von Konstruktions-, Material- und Herstellungsfehlern sind und dass sie dem Vertrag entsprechen.

18.6 Der Auftragnehmer hat alle Mängel, die die Sachen und/oder die Arbeiten während der Garantiezeit aufweisen, unverzüglich und nach Rücksprache mit dem Auftraggeber zu beheben oder nach Ermessen des Auftraggebers die mangelhaften Sachen oder (Teile der) Arbeiten zu ersetzen.

18.7 Der Auftragnehmer trägt alle Kosten, die mit der Behebung der Mängel oder mit dem Ersetzen der Sachen und/oder der Arbeiten verbunden sind. Darunter fallen auch die Kosten für die Inbetriebnahme der Sachen und/oder der Arbeiten nach der genannten Behebung oder Ersetzung. Wenn die Sachen und/oder die Arbeiten zu einem größeren Objekt gehören, gehen auch die Kosten für die Inbetriebnahme dieses größeren Objekts zu Lasten des Auftragnehmers.

18.8 Wenn der Auftragnehmer bezüglich der Erfüllung seiner in diesem Artikel enthaltenen Garantieverpflichtung in Verzug bleibt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Garantiarbeiten auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder von Dritten durchführen zu lassen. Der Auftraggeber darf die somit entstandenen Kosten mit den dem Auftragnehmer geschuldeten Beträgen verrechnen.

Artikel 19: Zahlung

19.1 Die Zahlung erfolgt weitestgehend innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist, sofern vom Auftraggeber nach dem Erhalt der Sachen - einschließlich der dazu gehörenden Dokumente - keine Reklamation in Bezug auf die Quantität und/oder Qualität des Lieferumfangs erfolgt.

19.2 Durch Vorauszahlung bzw. Ratenzahlung ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer zu verlangen, dass er eine nach Ermessen des Auftraggebers ausreichende Sicherheit für die Erfüllung erteilt. Wenn der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der festgelegten Frist nachkommt, ist er unmittelbar in Verzug. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag aufzulösen und dem Auftragnehmer den entstandenen Schaden in Rechnung zu stellen.

19.3 Der Auftraggeber ist jederzeit zur Verrechnung desjenigen berechtigt, was die Vertragspartner gegenseitig voneinander zu fordern haben.

19.4 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die vom Auftragnehmer bezüglich der Arbeiten geschuldeten Prämien an Sozialversicherung und Lohnsteuer, für die er aufgrund der Kettenhaftung haftet, an den Auftragnehmer durch Überweisung auf dessen G-Konto bzw. in das Depot, das der Empfänger für den Auftragnehmer führt, zu zahlen.

19.5 Unbeschadet der Bestimmungen im vorigen Absatz ist der Auftraggeber jederzeit berechtigt, die dazu

vorgesehenen Summen an Prämien für Sozialversicherung und Lohnsteuer der (Unter)Vergabesumme einzubehalten und im Namen des Auftragnehmers direkt an den Empfänger zu bezahlen.

19.6 Rechnungen welche, in der Ansicht des Auftraggebers nicht genügend Daten enthalten zur Verarbeitung, wie Bestellnummern, etc. werden zurückgegeben.

Artikel 20: Auflösung

20.1 Unbeschadet der dem Auftraggeber zustehenden Rechte ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag ohne weitere Inverzugsetzung völlig oder teilweise durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen, wenn:

- der Auftragnehmer mit der Erfüllung einer oder mehrerer aus dem Vertrag hervorgehenden Verpflichtungen in Verzug ist;
- der Auftragnehmer für zahlungsunfähig erklärt worden ist, Zahlungsaufschub beantragt hat, seinen Betrieb stillgelegt oder aufgelöst hat, ein erheblicher Teil seines Vermögens beschlagnahmt wird oder wenn er seinen Betrieb an Dritte überträgt;
- nach Prüfung oder Nachprüfung eine Ablehnung erfolgt.

20.2 Im Falle der Auflösung bleibt das Risiko der bereits gelieferten Sachen beim Auftragnehmer. Die Sachen stehen dann dem Auftragnehmer zur Verfügung und müssen von ihm abgeholt werden. Der Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber bezüglich des aufgelösten Vertrags bereits gezahlte Summe unverzüglich zurückzuzahlen.

20.3 Der Auftragnehmer verzichtet bedingungslos und unwiderruflich auf jedem Reiz an Gewalt.

Artikel 21: Anwendbares Recht und Forumwahl

21.1 Es gilt niederländisches Recht.

21.2 Der Wiener Kaufvertrag (C.I.S.G.) ist ebenso wie alle anderen Internationalen Bestimmungen, deren Ausschluss zulässig ist, nicht zutreffend.

21.3 Streitigkeiten werden nur dem niederländischen bürgerlichen Richter, der im Niederlassungsort des Auftraggebers befugt ist, vorgelegt, sofern dies nicht dem zwingenden Recht widerspricht. Der Auftraggeber darf von dieser Befugnisbestimmung abweichen und die gesetzlichen Befugnisbestimmungen anwenden.

Artikel 22: Abtretungsverbot/Verpfändungsverbot

22.1 Es ist dem Auftragnehmer untersagt, seine sich aus dem Vertrag gegenüber dem Auftraggeber ergebenden Forderungen ohne die Genehmigung des Auftraggebers abzutreten, zu verpfänden oder unter einem anderen Titel in Eigentum zu übertragen.

(UNTER)VERGABE/DIENSTLEISTUNGEN

Artikel 23: Verpflichtungen des Auftragnehmers

23.1 Der Auftragnehmer muss:

- a. über einen gültigen Eintragungsnachweis bei dem betreffenden Durchführungsinstitut Arbeitnehmersversicherungen (UWV) verfügen, sofern das Institut diesen erteilt. Der Auftragnehmer muss diesen Eintragungsnachweis dem Auftraggeber vorlegen;
- b. dem Auftraggeber auf Wunsch einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister der Handelskammer (nicht älter als drei Monate) vorlegen;
- c. dem Auftraggeber eine Liste aller bei den Arbeiten einzusetzenden Mitarbeiter sowie von jedem Mitarbeiter einmalig (bevor Arbeitsaufnahme) eine Kopie eines gültigen Ausweises und auf Wunsch der Lohnübersichten vorlegen;
- d. dem Auftraggeber eine Manntagesübersicht vorlegen, auf der pro Mitarbeiter des Auftragnehmers Name, Adresse, PLZ/Ort, Bürgerservicenummer, Geburtsdatum und Zahl der gearbeiteten Stunden pro Datum angegeben sind;
- e. alle Verpflichtungen gegenüber den vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeitern strikt erfüllen;
- f. alle gesetzlichen Verpflichtungen zur Abgabe von Prämien an Sozialversicherungen und Lohnsteuer, die mit den aufgetragenen Arbeiten im Zusammenhang stehen, rechtzeitig bezahlen und ferner den geltenden Tarifvertrag strikt einhalten;
- g. periodisch automatisch eine Erklärung bezüglich seiner Abgabe an Lohnsteuer und Prämien erteilen, gemäß im Rahmen der Kettenhaftung festgelegten Richtlinie(n);
- h. auf Wunsch Wochenberichte erstellen gemäß einem vom Auftraggeber genehmigten Modell und diese ausgefüllten und unterzeichneten Wochenberichte wöchentlich dem Auftraggeber zur Genehmigung vorlegen.
- i. wenn die Kettenhaftung gilt, seine Verwaltung so einrichten, dass darin sofort die folgenden Unterlagen oder Daten gefunden werden können:

- j. der Vertrag oder dessen Inhalt, aufgrund dessen der Auftragnehmer die von ihm für den Auftraggeber erbrachte Leistung durchgeführt hat;
- k. die Daten mit Bezug auf die Erfüllung des Vertrags einschließlich der Registrierung der eingesetzten Mitarbeiter sowie der Tage/Stunden, während derer die genannten Mitarbeiter Tätigkeiten ausgeführt haben;
- l. die Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag geleistet wurden.
- m. dem Auftraggeber auf Wunsch kostenlos alle Informationen für seine Verwaltung und/oder für die seines Prinzipals verschaffen;
- n. wenn die Kettenhaftung gilt, über das Original des G-Kontoverkehrs verfügen und dieses auf Wunsch des Auftraggebers vorlegen, sofern die Vertragspartner nicht vereinbart haben, dass der Auftraggeber aufgrund von Artikel 19.4 direkt in das Depot des Empfängers bezahlt.

23.2 Wenn der Auftragnehmer seine Verpflichtungen gemäß Absatz 1 (noch) nicht erfüllt hat, ist der Auftraggeber erst dann zur Zahlung gehalten, wenn er die fehlenden Daten erhalten und in seiner Verwaltung verarbeitet hat und/oder der Auftragnehmer seinen eventuellen sonstigen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Artikel 24: Organisation der Arbeiten

- 24.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausschließlich die vom Auftraggeber erteilten Aufträge und Anweisungen zu befolgen.
- 24.2 Alle aufgeführten Richtlinien und Verordnungen in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Umwelt des Kunden sollten befolgt werden. Eine Kopie dieser Regeln und Verordnungen steht auf Anfrage kostenlos für den Kunden unverzüglich.
- 24.3 Der Auftraggeber ist befugt, Mitarbeitern des Auftragnehmers den Zugang zu den Arbeiten zu verweigern

bzw. diese zu entfernen oder entfernen zu lassen, z.B. aufgrund von Untauglichkeit, Störung der Ordnung, Fehlverhalten usw., ohne weitere Erstattung der eventuellen Schäden, die der Auftragnehmer dadurch erleidet.

24.4 Die Arbeits- und Ruhezeiten während der Arbeit und die allgemein oder am Ort der Arbeiten anerkannten, staatlich oder gemäß Tarifvertrag vorgeschriebenen Ruhezeiten, Feiertage, Urlaubstage oder anderen freien Tage gelten auch für den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter, die die betreffenden Arbeiten durchführen. Sich eventuell daraus für den Auftragnehmer ergebenden Schäden können nicht gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden. Letzteres gilt auch dann, wenn die Dienstleistungen des Auftragnehmers durch Streiks oder andere Ursachen beim Auftraggeber oder bei Dritten nicht in Anspruch genommen werden können.

24.5 Sofern nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer vom Anfang der Arbeiten an bis zur Übergabe dafür zu sorgen, dass ein fester Vorarbeiter bei den Arbeiten anwesend ist, mit dem sowohl organisatorische als auch technische Vereinbarungen getroffen werden können. Sein Name muss den vom Auftraggeber angewiesenen Personen oder Instanzen bekannt sein.

24.6 Der Auftragnehmer muss seine Mitarbeiter mit der richtigen persönlichen Schutzausrüstung versehen und auf die (richtige) Verwendung dieser achten. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

24.7 Alle erforderlichen Versicherungen sowie die Eigenleistung einer eventuell für die Arbeiten abgeschlossenen CAR-Versicherung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

24.8 Der Auftragnehmer hat für eine derartige Personalbesetzung zu sorgen, dass die Durchführung der Arbeiten völlig der vom Auftraggeber festgelegten Planung entspricht, und diese muss so sein, dass andere Arbeiten

nicht verzögert werden. Wenn der Auftraggeber die Planung/den Verlauf ändert, ist der Auftragnehmer gehalten, sich an diese Änderung anzupassen. Änderungen der Personalbesetzung sind ausschließlich nach Genehmigung des Auftraggebers zulässig.

24.9 Wie von dem niederländischen Gesetz zur Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge vorgeschrieben wird, ist der Auftragnehmer gehalten, dafür zu sorgen, dass das von ihm diesbezüglich versicherungspflichtige Arbeitsmaterial versichert ist. Bezüglich des vom Auftragnehmer eingesetzten versicherungspflichtigen externen Arbeitsmaterials hat der Auftragnehmer sich davon zu überzeugen, dass die oben genannte Versicherungspflicht erfüllt ist. Außerdem muss der Auftragnehmer auch eine entsprechende Versicherung für das Arbeitsrisiko des von ihm eingesetzten versicherungspflichtigen Arbeitsmaterials abgeschlossen haben.

24.10 Im Hinblick auf Kabel, Leitungen und anderes ober- und unterirdisches Eigentum von Dritten bleibt der Auftragnehmer immer zur Feststellung der Lage dieser verpflichtet. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich von einem eventuellen Schaden in Kenntnis zu setzen.

24.11 Benötigtes Material, wie z.B. Gerüste, Hebebühnen, Hebemittel und Kleinmaterial, einschließlich Handwerkzeuge, Messmittel, Rollgerüste, Leitern, Stufenleitern usw., werden vom Auftragnehmer bereitgestellt und sind im Gesamtpreis enthalten.

24.12 Wenn Arbeiten an bereits fertiggestellten Teilen der Arbeiten durchgeführt werden müssen, wie z.B. an verputzten Wänden, Fliesen, Malerarbeiten usw., muss der Auftragnehmer Schutzmaßnahmen ergreifen, um Beschädigungen und/oder Verschmutzungen zu vermeiden. Es wird davon ausgegangen, dass nach oder während der Arbeiten festgestellte Beschädigungen und/oder Verschmutzungen vom Auftragnehmer verursacht wurden.

24.13 Nach Abschluss der Arbeiten hat der Auftragnehmer die Arbeiten besenrein zu übergeben und die Baustelle sauber zu hinterlassen.

Artikel 25: Fakturierung

25.1 Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 23.2 stimmt der Auftraggeber der Zahlung einer Rechnung nur dann zu, wenn die Arbeiten oder der Teil, für den eine Ratenzahlung zutrifft, vom Auftragnehmer zur Zufriedenheit des Auftraggebers übergeben wurde und ferner die Rechnung den dafür geltenden formellen Anforderungen gemäß Artikel 25.2 entspricht.

25.2 Die Rechnung muss die gesetzlichen Anforderungen gemäß dem niederländischen Umsatzsteuergesetz erfüllen. Der Auftragnehmer hat auf jeden Fall die folgenden Angaben deutlich und übersichtlich anzugeben:

- a. das Datum der Ausstellung;
- b. eine Folgenummer, so dass die Rechnung eindeutig identifiziert wird;
- c. den Namen und die Adresse des Auftraggebers;
- d. den Namen und die Adresse des Auftragnehmers;
- e. die Nummer des Vertrags;
- f. die Arbeiten und den Ausführungsort auf die sich die Rechnung bezieht;
- g. den Zeitraum und erbrachten Leistungen, auf die sich die Rechnung bezieht;
- h. die Zahl der gearbeiteten Mannstunden, den Umfang der Lohnkosten und (separat) den Anteil der Lohnsteuer am Lohnbetrag, sofern die Kettenhaftung gilt;
- i. eine Angabe, ob die Verlagerungsregelung bezüglich der Umsatzsteuer zutreffend ist, und in diesem Fall den Betrag der Umsatzsteuer;
- j. Die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Unternehmens, das die Lieferung oder die Dienstleistung durchgeführt hat;
- k. die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Auftraggebers, wenn die USt.-Abgabe auf den Auftraggeber verlegt wird;

- l. die Rechnungsbeträge, aufgeteilt nach den jeweiligen Preisen und anschließend unterteilt in Einheitspreis und eventuell angewandten Ermäßigungen.

Artikel 26: Gesetze und Vorschriften

26.1 Der Auftragnehmer hat alle geltenden Gesetze und Vorschriften, Bedingungen und Bestimmungen einzuhalten, sowie alle Vorschriften und Bedingungen, die im Rahmen des vom Auftraggeber mit dessen Auftraggeber geschlossenen Vertrags für diese Arbeiten zutreffen.

26.2 Der Auftragnehmer sorgt auf eigene Kosten für die eventuell im Zusammenhang mit der durchzuführenden Lieferung und der Durchführung der von ihm angenommenen Arbeiten erforderlichen Genehmigungen sowie für die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

Artikel 27: Ausführung durch Dritte

27.1 Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer den Auftrag oder einen Teil davon bzw. die Durchführung davon nicht an Dritte übertragen oder vergeben.

27.2 Wenn der Auftragnehmer die Arbeiten oder einen Teil dieser an einen Dritten vergibt, muss er dazu unverzüglich einen schriftlichen Vertrag aufsetzen. Die Bedingungen dieses Vertrags müssen mit dem zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für die Arbeiten geschlossenen Vertrag übereinstimmen, wobei der Auftragnehmer und der Dritte mutatis mutandis die (Rechts)position des Auftraggebers bzw. des Auftragnehmers einnehmen.

27.3 Die Übertragung/Vergabe lässt die Verpflichtungen, der der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrags gegenüber dem Auftraggeber hat, unbeschadet.

27.4 Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 27.1, 27.2 und 27.3 ist der Auftragnehmer ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Auftraggebers nicht befugt, zur Verfügung gestellte Arbeitskräfte einzusetzen. Bei der

Vergabe von Arbeiten bzw. beim Einsatz externer Arbeitskräfte, wie oben beschrieben, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Verwaltungsvorschriften der niederländischen Durchführungsvorschrift für die Haftung externer Arbeitskräfte, Kettenhaftung und Auftraggeberhaftung aus dem Jahr 2004 einzuhalten.